Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2458

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 - 68070 - 5048/68

Bonn, den 12. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrar-/Assoziationspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats über die Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von aus der Türkei stammenden und eingeführten Zitrusfrüchten.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat kann gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von aus der Türkei stammenden und eingeführten Zitrusfrüchten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 973/67/EWG des Rats vom 8. Dezember 1967 [1]) betreffend die Anwendung gewisser Bestimmungen der Entscheidung des Assoziierungsrats zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei über die Anwendung des Artikels 6 des Protokolls Nr. 1 zum Vertrag von Ankara, in der Gemeinschaft, insbesondere Artikel 2 Absatz 5,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Hinsichtlich bestimmter Zitrusfrüchte sieht die Verordnung Nr. 973/67/EWG die Gewährung einer Zollermäßigung für die Türkei vor unter der Voraussetzung, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ein bestimmter Preis eingehalten wird. Die Durchführung dieser Regelung erfordert den Erlaß von Durchführungsbestimmungen.

Die vorgesehene Regelung muß sich in den Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse einfügen; auch ist den zur Verordnung Nr. 23 [2]) erlassenen Durchführungsbestimmungen Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 973/67/EWG näher bezeichnete Vorzugsregelung für aus der Türkei stammende und eingeführte

ex 08.02 A Frische Orangen

ex 08.02 B Frische Mandarinen und Clementinen

ex 08.02 C Frische Zitronen

ist gemäß den nachstehend aufgeführten Bestimmungen anzuwenden.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 301 vom 12. Dezember 1967

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 86 vom 20. Mai 1965

Artikel 2

1. Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 973/67/EWG angeführten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die auf der Großhandelsstufe festgestellten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft für die Güteklasse I, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten und vermindert um die bei der Berechnung des in Verordnung Nr. 23 erwähnten Einfuhrpreises zugrunde zu legenden Abgaben außer Zöllen und Transportkosten für das betreffende Erzeugnis gleich dem in Artikel 3 bezeichneten Preis oder höher als dieser sind.

2. Als repräsentativ im Sinne des Absatzes 1 gelten die für die Feststellung der Notierungen zur Berechnung des in der Verordnung Nr. 23 erwähnten Einfuhrpreises aufgeführten Märkte der Gemeinschaft.

Artikel 3

Der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnte Preis ist gleich dem in dem betreffenden Zeitraum geltenden Referenzpreis, vermehrt um die Auswirkung des Zolls nach dem gemeinsamen Zolltarif auf diesen Preis sowie um einen auf 1,2 RE je 100 kg festgesetzten Pauschalbetrag.

Artikel 4

Bleiben die in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Notierungen für eines der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse — multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten und vermindert um die Abgaben außer Zöllen und Transportkosten — auf dem repräsentativen Markt mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinander folgenden Markttagen unter dem in Artikel 3 bezeichneten Preis, so wird für das betreffende Erzeugnis der Zoll nach dem gemeinsamen Zolltarif und eine Ausgleichsabgabe nach den in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 vorgesehenen Bedingungen angewandt.

Diese Regelung bleibt in Kraft, bis diese Notierungen an drei aufeinander folgenden Markttagen gleich dem in Artikel 3 bezeichneten Preis sind oder über diesem liegen.

Artikel 5

Auf der Grundlage der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten und von den Mitgliedstaaten übermittelten Notierungen verfolgt die Kommission regelmäßig die Preisentwick-

lung, trifft die in Artikel 4 erwähnten Feststellun-
und veranlaßt alle notwendigen Maßnahmen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Für den Rat

Der Präsident

Begründung

Durch Entscheidung vom 8. Dezember 1967 kam der Rat überein, eine Vorzugsregelung für die Einfuhr von aus der Türkei stammenden und eingeführten Zitrusfrüchten zu treffen unter der Voraussetzung, daß dieses Land einen bestimmten Preis auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft einhält.

Diese Regelung tritt in Kraft, sobald der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 des Vertrages die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen hat. Die vom Rat zu erlassenen Durchführungsbestimmungen müssen sich jedoch in die bereits für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse geltende Regelung einfügen.

Die vorliegende Regelung enthält auch Durchführungsbestimmungen, die — in der Art der Durchführungsbestimmungen zur gemeinsamen Marktorganisation — namentlich in der Zeit der Anwendung des Referenzpreises eine Kontrolle der Einhaltung des gewünschten Preises auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft gestatten, wobei es sich versteht, daß außerhalb dieser Zeit die Vorzugszölle ohne jede Bedingung auf die Türkei angewandt werden.